

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.

Nr. 32

Dienstag den 23. März 1920

60. Jahrgang

J.-Nr. 2899 II.

Dienstag, den 15. März 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Beschaffungsbeihilfe für die Angehörigen von Kriegsgefangenen.

Hinsichtlich der Gewährung der Beschaffungsbeihilfen auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 11. Dezember 1919, Weihnachtsunterstützung an Kriegsgefangenenangehörige nach meinem Rundschreiben vom 10. Januar ds. Js., 12612, mache ich zufolge neueren Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 17. Februar ds. Js. weiter bekannt:

1. Stichtag ist der 3. September 1919. Es erhalten also die Beihilfe alle Angehörigen von Personen, die sich an diesem Tage tatsächlich noch in Gefangenschaft befunden haben. Als Grundsatz hat die Mitteilung des Reichswehrministeriums zu gelten, daß die Gefangenschaft mit dem Tage ihr Ende erreicht, an dem die Gefangenen bei der Rückkehr aus der Gefangenschaft bezw. Internierung die Landesgrenze des Staates, in dem sie gefangen oder interniert waren, überschreiten.

2. Voraussetzung dabei ist, daß die Angehörigen an diesem Tage noch die Kriegsfamilienunterstützung bezogen haben.

3. An Angehörige der vor dem 3. September 1919 zurückgekehrten Kriegsgefangenen können Beihilfen nicht gewährt werden.

4. Die Beihilfen können an Eltern nur dann gewährt werden, wenn sie mit dem Kriegsgefangenen einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt haben.

5. Unehelichen Kindern steht die Beihilfe nur dann zu, wenn ihnen der Unterhalt im Hause des Kriegsgefangenen als Erzeuger gewährt wird.

Da die Beihilfe meinem Rundschreiben vom 10. Januar ds. Js. entsprechend nur da gezahlt worden ist, wo die Ernährer an den Weihnachtsfeiertagen noch in Gefangenschaft waren, ist die Beihilfe noch für alle Angehörigen zuständig, deren Ernährer nach dem 3. September 1919 bis Weihnachten heimgekommen sind. Dieselben wollen sich beim Bürgermeister ihres Wohnortes melden.

Die Herren Bürgermeister wollen die eingehenden Anträge in eine Liste nach folgendem Muster zusammenstellen:

Nachtragsliste

der für die Kriegsgefangenen-Angehörigen-Weihnachtsunterstützung des Reichs in der Gemeinde noch in Betracht kommenden Personen.

Lfd. Nr.	Nr. des Unter- stützungs- bogens	Name des Kriegsgefangenen	Heim- gekommen am?	Der Familienangehörigen die z. Bt. noch die Reichsunterstützung bezogen haben						Gesamt- betrag der Weihnachts- unter- stützung M	Namens- niederschrift des Empfangs- berechtigten statt Quittung
				Zahl	Stellung zum Gefangenen	Ehefrau	Kinder	Vater	Mutter		

Die Liste ist mit einem Vorschlag über die Höhe der zu zahlenden Beihilfe bis zum 25. ds. Mts. einzusenden.

Es können gezahlt werden an die Ehefrauen und Kinder bis zu je 200 Mark und an die sonstigen Berechtigten zusammen bis zu 200 Mark.

Lgh.-Nr. 3724 C.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs werden hiermit alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 um mindestens 6000 Mark erhöht hat, im Bezirke des Finanzamtes aufgefordert, ihre Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 20. März 1920 bis 10. April 1920 schriftlich oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben und hierbei zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine beson-

dere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab in der Kanzlei des unterzeichneten Finanzamtes und bei den Gemeindebehörden kostenlos verauslagt.

Ueber sämtliche Punkte des Vordrucks ist eine Erklärung abzugeben. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 27, 28 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht. Auch eine fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar. Unrichtige Angaben erstattet auch derjenige, der Punkte des Vordrucks durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Erklärung auch dann, wenn der Vordruck ganz oder teilweise nicht ausgefüllt wird. Die

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Scheuern.

Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Abgabepflichtigen zu.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, wird mit Zwangsgeldstrafen zu der Abgabe angehalten, auch hat er einen Zuschlag der geschuldeten Steuer verwirkt.

Diez, den 20. März 1920.

Das Finanzamt.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Sie werden ersucht, obige Aufforderung in Ihren Gemeinden mehrmals ortsüblich bekannt zu machen. Die Formulare für die Steuererklärung gehen Ihnen heute mittels besonderer Verfügung zu.

Die Steuerpflichtigen bitte ich noch besonders darauf hinzuweisen, daß, und zwar nur in Einzelfällen, die Erklärungen auch an Amtsstelle (dem Finanzamt für den Unterlahnfkreis in Diez) zu Protokoll abgegeben werden können. Allgemein kann aber hiervon nicht Gebrauch gemacht werden, da zur Zeit nicht nur die für einen so ausgezeichneten Geschäftsbetrieb notwendigen Räume, sondern auch noch die für die Entgegennahme der Erklärungen erforderlichen Beamten fehlen. Es werden auch nur die Erklärungen solcher Personen zu Protokoll entgegen genommen, die spezifizierte Aufstellungen über ihr gesamtes in der Erklärung anzugebendes Vermögen mit zur Amtsstelle bringen. Dies gilt insbesondere:

1. von den über das Kapitalvermögen zu machenden Angaben,
2. von dem seit dem 31. Dezember 1913 bis 30. Juni 1919 getätigten Käufen an Immobilien, totem und lebendem Betriebsinventar und, soweit Berechnungen gem. § 8 Ziffer 1-5 des Kriegsabgabengesetzes zu machen sind, auch für die hier besonders angeführten Fälle.

Wer also z. B. über das Kapitalvermögen nicht ein spezifiziertes Kapitalverzeichnis und die Sparkassenbücher mit zur Amtsstelle bringt, hat nicht damit zu rechnen, daß seine Steuererklärung zu Protokoll entgegen genommen werden kann.

Diez, den 20. März 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes

J. B.:
Scheuern.

Bekanntmachung.

zur Ausführung des Gesetzes über Steuernachricht vom 3. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 45) vom 24. Februar 1920.

Wer Vermögen oder Einkommen, das zu einer öffentlichen Abgabe hätte veranlagt werden müssen, bisher nicht angegeben hat, und deswegen verwirkte Strafen wegen Steuerzuwiderhandlung sowie Verfall des verbleibenden Vermögens gemäß dem Gesetze über Steuernachricht abzuwenden will, wird aufgefordert, das bisher nicht angegebene Vermögen und Einkommen spätestens bis zum 15. April 1920 einem Finanzamt anzugeben; dabei sind Vor- und Zuname, Stand, Beruf oder Gewerbe nebst Wohnort und Wohnung oder Firma und Sitz genau zu bezeichnen. Die Angabe befreit den Steuerpflichtigen von jeder Strafe wegen Steuerzuwiderhandlungen, die sich auf das nachträglich angegebene Vermögen oder Einkommen beziehen. Nachforderungen von Abgaben für die Zeit vor dem 1. April 1915 sind ausgeschlossen.

Vermögen, das bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorläufig verschwiegen ist, verfällt kraft Gesetzes dem Reich. Unrichtige Angaben, die sich etwa noch in der Steuererklärung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs finden, müssen daher unverzüglich und jedenfalls so zeitig berichtigt werden, daß die Angabe noch bei der Veranlagung zu der Steuer berücksichtigt werden kann.

Berlin, den 24. Februar 1920.

Der Reichsminister der Finanzen

Tag.-Nr. 3717. G.

Diez, den 17. März 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Vorstehende Bekanntmachung bitte ich in Ihrer Gemeinde in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen. Ich nehme Bezug auf mein Ausschreiben vom 19. Februar 1920, Kreisblatt Nr. 24, und bitte die Steuerpflichtigen darauf hinzuweisen, daß alle Angaben, welche die Berichtigung früherer Erklärungen betreffen, bei dem Finanzamt für den Unterlahnfkreis in Diez entweder schriftlich einzureichen oder daselbst bis zum 15. April 1920 zu Protokoll zu geben sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Steuerpflichtigen die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen haben. Insbesondere ist der Nachweis zu erbringen über den Bestand des Vermögens am 31. Dezember 1913 und die in diesem Bestande in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 durch Zu- und Abgänge entstandenen Veränderungen.

Nur diejenigen Steuerpflichtigen, welche bis zum 15. April 1920 von den Wohlthaten des Gesetzes über die Steuernachricht Gebrauch gemacht haben, bleiben von jeder Strafe wegen Steuerzuwiderhandlungen und von der Nachzahlung von Staats- und Gemeindesteuern für die Zeit vor dem 1. April 1915 frei.

Preuß. Staatssteueramt

J. B.:
Scheuern.

Nr. 1072.

Diez, den 16. März 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Rückständige Forderungen auf Vergütung für Leistungen an das deutsche Heer. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 10 des Regierungsamtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 20. 2. 1920 wird hiermit die Frist für Stellung von Anträgen auf Vergütung von Leistungen für das deutsche Heer beim Landratsamt auf den 15. Mai 1921 festgesetzt.

Mit Ablauf dieser Frist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

Der Landrat.

J. B.:
Scheuern.

L. 1689.

Diez, den 18. März 1920.

An die Magistrate Diez und Bad Ems sowie an die Herrn Bürgermeister der beletzten Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 1. März d. Js., L. 1288, Kreisblatt Nr. 23, ersuche ich hienunmehr um Vorlage der noch fehlenden Berichte der Vertrauensmänner für den Vogelschutz bis zum 25. d. s. Mts.

Der Landrat.

J. B.:
Scheuern.

Viehucht.

Der Durchfall bei Ziegen ist meist die Folge von Diätfehlern und Erkältungen und äußert sich in öfteren dünnflüssigen Entleerungen, die bei ernstem Charakter sehr übelriechend und mit Darmschleim und Blut untermischt sind. Der akute Durchfall oder Darmkatarth kann im ungünstigen Falle zum chronischen werden, wenn fortwährend der Diätfehler (Versüttern von heiß gewordenem Grünfütter, hartes, schlechtes Wasser, Spülstränke) fortbesteht. Ebenso können organische Fehler (Darmgeschwüre) die Ursache langwieriger Darmkatarthe sein. Die ruhrartigen Durchfälle haben meist als Ursache scharf wirkende Arzneimittel, Gift und giftige Pflanzen und sind fast immer tödlich. Die Ziegen erkranken nur an dem akuten Darmkatarth. Die Behandlung erfordert warmes Verhalten, Vermehrung von Grünfütter und Mehl-, Riet- oder Spülstränken, Verabreichung von trockenem Futter und überschüssigen Getränken. In schlimmen Fällen hilft Kamillentee mit einigen Tropfen Opiumtinktur, stündlich einen großen Eßlöffel voll, auch Pfefferminztee, mit Tannin, Tormentilwurzel, Eisen- oder Weidenrinden, Maun und in kritischen Fällen salpetersaures Silberoxyd (Pöllenstein) und Eisenbitriol. Letztere Mittel aber überlasse man dem Tierarzte.